



Bedingungen für den Erhalt anonymisierter Daten der SAKE

.....

Auskunft:

Auskunftsdienst der Sektion Arbeit und Erwerbsleben, Tel.: +41 58 46 36400

E-Mail: info.arbeit@bfs.admin.ch

Bedingungen für den Erhalt anonymisierter Daten der SAKE

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR¹ 431.01) und Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über die Bundesstatistik (BStatV, SR 431.011) sowie Art. 39 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen für Forschung, Planung und Statistik für nicht personenbezogene Zwecke einer Drittperson namentlich unter folgenden Bedingungen bekannt gegeben werden:

- a) die übermittelten Einzeldaten enthalten keine Personenbezeichnungen und werden anonymisiert, sobald es der Zweck erlaubt,
- b) die Drittperson gewährleistet die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der Datenschutzbestimmungen,
- c) die gelieferten Einzeldaten werden ohne Zustimmung des BFS nicht weitergegeben und
- d) im Falle einer Veröffentlichung von Ergebnissen ist kein Rückschluss auf die betroffenen Personen möglich.

Die Pflichten der Datenempfängerin bezüglich Datenschutzes sind in einem Vertrag festgelegt. Die Unterzeichnung dieses Vertrags und die Zustimmung zu den darin enthaltenen Bedingungen sind Voraussetzung für die Datenlieferung.

2. Gegenstand und Umfang der Datenlieferung

Das BFS liefert der Datenempfängerin Einzeldaten (ohne Personenbezeichnung) aus der Statistik «Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE» mit den im Anhang 2 aufgeführten Merkmalen bzw. Variablen zur gesetztes- und vertragskonformen Bearbeitung zur Verfügung:

- a) Liefertermin: nach beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages oder, bei regelmässigen Lieferungen, sobald die Daten verfügbar sind
- b) Form der Datenlieferung: Herunterladen der Einzeldaten zur SAKE der verschlüsselten Plattform « Filtransfer Service » der Bundesverwaltung (gesicherter Server für den Datentransfer)
- c) Die Datenempfängerin bestätigt per E-Mail (info.arbeit@bfs.admin.ch), dass sie die Daten erhalten hat.

Informationen zu Methodik, Fragebogen und Variablenliste der SAKE können unter <http://www.sake.bfs.admin.ch> heruntergeladen werden.

Der Fragebogen ist unbearbeitet, ohne Filter zur Auswahl der Fragen. Es ist einfacher, gleichzeitig mit dem Fragebogen auch die SAKE-Variablenliste zu lesen. Letztere ist wie der Fragebogen aufgebaut und hilft, den Ablauf der Erhebung besser zu verstehen.

¹ Die Gesetze sind auf www.admin.ch unter Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) mit der Eingabe der SR-Nummer zu finden.

3. Pflichten der Datenempfängerin

3.1 Verwendungszweck der Daten

Die SAKE-Daten dürfen ausschliesslich für wissenschaftliche Forschungsprojekte weitergegeben werden. Verträge in Zusammenhang mit einer Doktorarbeit sind vom zuständigen Professor bzw. der zuständigen Professorin zu unterzeichnen.

Jede anderweitige (wirtschaftliche oder sonstige) Nutzung oder Verwertung der gelieferten Daten ist der Datenempfängerin untersagt. Dieses Verbot umfasst auch jede anderweitige Nutzung oder Verwertung über Drittpersonen.

3.2 Verbot der Datenverknüpfung

Der Datenempfängerin ist es untersagt, die vom BFS erhaltenen Einzeldaten mit eigenen Einzeldaten, mit weiteren Einzeldaten des BFS oder mit Einzeldaten Dritter zu verknüpfen. Über Ausnahmen entscheidet das BFS.

Paneldaten der gleichen Statistik, das heisst die entsprechenden Daten der verschiedenen von der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) zur Verfügung gestellten Jahre, dürfen miteinander verknüpft werden.

3.3 Verbot der Datenweitergabe an Drittpersonen

Die Datenempfängerin bearbeitet die erhaltenen Daten persönlich, unter allfälligem Beizug von Angestellten und Hilfspersonen, die direkt ihrer Kontrolle und Verantwortung unterstehen. Sie stellt sicher, dass diese Personen sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Pflichten einhalten.

Im Übrigen ist es der Datenempfängerin untersagt, die vom BFS erhaltenen Daten an andere Drittpersonen weiterzugeben oder Dritten sonst irgendwie zugänglich zu machen. Über Ausnahmen entscheidet das BFS.

3.4 Datenschutz / Geheimhaltungspflicht / Datenvernichtung

1 Die Datenempfängerin gewährleistet – auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses – den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten, die ihr im Rahmen des vorliegenden Vertrages vom BFS zur Verfügung gestellt werden. Sie übernimmt und wahrt aufgrund des vorliegenden Vertrags insbesondere die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten des BStatG (insb. Art. 14 ff.), der BStatV (insb. Art. 5, 6, 23, 25ff, 35f, 40) sowie des DSG (inkl. Verordnung DSV, SR 235.11), des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG, SR 128) sowie der dazugehörigen Verordnung über die Informationssicherheit in der Bundesverwaltung und der Armee (Informationssicherheitsverordnung, ISV, SR 128.1). Sie verpflichtet sich hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen (Art. 3 DSV) zu ergreifen, insbesondere die für die Bearbeitung der Daten benutzten Informatik- und Telekommunikationssysteme (insbesondere Infrastruktursysteme, Netzwerke, Geräte und Anwendungen sowie Daten und Informationen), in ihrem Verantwortungsbereich nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik mittels technisch und organisatorisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen vor Angriffen zu schützen.

Als Angriffe (Cyberattacken) gelten insbesondere der unbefugte Zugriff, die Störung, die Manipulation oder der Missbrauch der Informatik- und Telekommunikationssysteme von innen oder aussen. Weiter gehören insbesondere der Diebstahl, die unrechtmässige Verarbeitung oder die Vernichtung von Informationen oder Daten sowie sonstige rechtswidrige Eingriffe in die Systeme dazu (vgl. Art. 143, 143bis, 144bis, 147, 179novies, 272-274 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]).

2 Die Datenempfängerin garantiert, die vom BFS erhaltenen Daten auf einer genügend gesicherten Infrastruktur im Sinne des Informationssicherheitsgesetzes und der dazugehörigen Informationssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik zu speichern, so dass keine unbefugten Datenzugriffe möglich sind und die Datenlöschung (inkl. Backups) sichergestellt bzw. nachvollzogen werden können.

Sofern der Zugang zu den Daten mit den erforderlichen Zugangsrechten eingeschränkt wird, dürfen die Daten auf einer öffentlich zugänglichen Umgebung (z.B. Public Cloud oder Collaboration Infrastruktur in der Schweiz) aufbewahrt werden.

3 Die Datenempfängerin garantiert, dass weder sie noch ihre Angestellten und Hilfspersonen irgendwelche Recherchen, Kontaktnahmen oder andere Massnahmen einleiten, die darauf abzielen, die von den gelieferten Daten betroffenen Personen zu identifizieren. Sie nimmt zudem keinerlei Rücksprache mit den mitbeteiligten intermediären Erhebungsstellen.

4 Die Datenempfängerin meldet dem BFS unaufgefordert jedes erkannte Ereignis, welches die Einhaltung ihrer Pflichten beeinträchtigen könnte, unverzüglich nach Auftreten bzw. Kenntnisnahme, spätestens innerhalb einer Frist von 48 Stunden. Sie meldet insbesondere versuchte oder erfolgreiche Angriffe sowie andere befürchtete oder erfolgte technische Kompromittierungen von Systemen, Daten und/oder Informationen und allenfalls entstandene Schäden. Dabei wird auch über die geplanten und getroffenen Massnahmen zu deren Behebung informiert. Zur Vermeidung von Schäden oder weiteren Angriffen gewährt die Datenempfängerin dem BFS oder durch sie beauftragten Dritten auf erstmalige Aufforderung unverzüglich den vollen und umfassenden Zugang zu Analysen, Untersuchungsberichten und anderen Feststellungen (Dokumente, Daten, Log-Daten, Gegenstände, etc.), die es erlauben, das Ereignis zu analysieren. Entdeckte Sicherheitslücken müssen zeitnah behoben werden.

5 Die Datenproduzentinnen können - zur Kontrolle der Einhaltung der vorstehenden Massnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit - gemeinsam oder einzeln bei der Datenempfängerin Audits durchführen. Diese werden zehn Arbeitstage vorangekündigt. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Sollten jedoch im Rahmen eines Audits wesentliche Mängel im Sinne dieser Bestimmung festgestellt werden, trägt die Datenempfängerin die Kosten zur Behebung dieser Mängel sowie die Kosten, die den Datenproduzenten aus dem Audit entstehen. Die Datenempfängerin ist verpflichtet, festgestellte Mängel innert einer Frist von drei Monaten seit Bekanntsein zu beheben und den Datenproduzentinnen den Vollzug zu melden.

6 Nach Abschluss des Projektes, für welches das BFS die Daten (Ziff. 3, vorstehend) geliefert hat, oder spätestens zum vertraglich vereinbarten Datum vernichtet die Datenempfängerin alle erhaltenen Daten. Die Datenempfängerin bestätigt dem BFS per E-Mail an Datenschutzvertraege@bfs.admin.ch die vollständige und unwiderrufliche Vernichtung aller Daten. Ist am vorgenannten Datum das Projekt noch nicht abgeschlossen, kann der Vertrag verlängert werden (Entscheid Rechtsdienst und zuständige Sektion).

3.5 Änderungen bei den Projektmitarbeitenden (Abgänge und neue Mitarbeitende)

Das BFS ist schriftlich (info.arbeit@bfs.admin.ch) über jegliche Änderungen bei den Projektmitarbeitenden zu informieren. Falls die Datenempfängerin im Laufe des Projekts die Projektverantwortung an eine andere Person übertragen möchte, ist es zwingend erforderlich, einen neuen Datenschutzvertrag mit dem BFS abzuschliessen.

3.6 Veröffentlichung von Ergebnissen

Ergebnisse aus der Bearbeitung der gelieferten BFS-Daten dürfen von der Datenempfängerin nur veröffentlicht oder interessierten Dritten zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass aus den veröffentlichten Daten keinerlei (direkte oder indirekte) Rückschlüsse auf die betroffenen Einzelpersonen möglich sind.

Jede Veröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form hat als Quellenangabe den Hinweis «Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, SAKE» zu enthalten. Das BFS erhält von jeder Veröffentlichung umgehend und kostenlos ein Belegungsexemplar in elektronischer Form zugestellt.

Die Datenempfängerin berücksichtigt bei der Veröffentlichung von Ergebnissen die methodischen Grundsätze (Regel der Anzahl Fälle, Nachschichtung, siehe Benutzerhandbuch).

4. Kosten der Datenlieferung

Die Gebühren für die Erstellung des Datenschutzvertrages sowie für die Datenvorbereitung und -übermittlung werden gemäss der Verordnung vom 5. Juni 2026 über die Gebühren für statistische Dienstleistungen des Bundes und die Bekanntgabe von Daten aus den vom Bundesamt für Statistik geführten Registern (Verordnung über die Gebühren im Statistikbereich, GebV-Stat; RS 431.09) den Antragstellenden verrechnet.

5. Haftung der Datenempfängerin / Konventionalstrafe

Im Falle der Verletzung vertraglicher Pflichten oder der Widerhandlung gegen irgendwelche gesetzliche Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten schuldet die Datenempfängerin dem BFS eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die Datenempfängerin nicht von der Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten.

Zusätzlich verwirkt die Datenempfängerin ihr Recht, die gelieferten Daten weiter zu bearbeiten und hat diese vollumfänglich und unwiderruflich zu vernichten.

Im Falle eines strafrechtlich relevanten Verhaltens der Datenempfängerin gelangen zudem die strafrechtlichen Sanktionen zur Anwendung.

6. Anforderung von Daten

Wenn Sie im Rahmen Ihres Forschungsprojekts anonymisierte SAKE-Daten verwenden möchten, senden Sie bitte folgende Dokumente an die E-Mail-Adresse info.arbeit@bfs.admin.ch: das ordnungsgemäss ausgefüllte Formular « Verwendung SAKE-Daten und SESAM-Daten », das sich unter <http://www.sake.bfs.admin.ch> befindet.

Sobald das Projekt gutgeheissen wurde, wird ein Datenschutzvertrag erstellt, der Ihnen in zweifacher Ausführung zugestellt wird. Ein Exemplar muss von allen am Projekt beteiligten Personen unterzeichnet und an folgende Adresse retourniert werden:

Sobald das Projekt genehmigt wurde, wird ein Datenschutzvertrag erstellt, der allen am Projekt beteiligten Personen zur elektronischen Unterschrift zugesandt wird. In Ausnahmefällen ist es möglich, den Vertrag auszudrucken, handschriftlich zu unterschreiben und uns per Post an die folgende Adresse zu schicken:

Bundesamt für Statistik
Abt. GEVER
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

7. Auskünfte

Für weitere Informationen steht Ihnen der Informationsdienst der Sektion «Arbeit und Erwerbsleben» gerne zur Verfügung:

- Telefon: 058 463 64 00
- oder
- E-Mail: info.arbeit@bfs.admin.ch